

Satzung
der
"Allgaier Stoi'klopfer"
Kempten

Stand des vorliegenden Satzungstext :

- Originalfassung, Registergericht Kempten , 7.2.1986
- Änderungen vom Herbst 2002, Registergericht Kempten , 7.3.2003

I. Allgemeines

§ 1. Name, Signum, Sitz und Rechtsform

Der Verein benennt sich wie folgt:

D'Allgaier Stoi'klopfer e.V. , für Mineralogie, Petrographie, Geologie, Paläontologie und erdgeschichtlicher Heimatpflege.

Das Signum sieht wie folgt aus



Sitz des Vereins ist Kempten

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- a. Förderung und Pflege der Mineralogie, Petrographie, Geologie und Paläontologie. Dies wird verwirklicht insbesondere durch,
 - Fachvorträge und Exkursionen,
 - Anlage bzw. Ausbau einer Fachbibliothek,
 - Kontakt mit Vertretern der Wissenschaft und wissenschaftlichen Instituten,
 - Zusammenarbeit mit Universitäten (Köln, Münster, München)
 - Unterstützung bei der Aufklärung noch offen stehender wissenschaftlicher Materien und unerforschten Gebieten im Allgäu im Rahmen des möglichen.
 - Zusammenarbeit mit der VFMG e. V. , Heidelberg und ihrer Bezirksgruppen.
- b. Pflege des Heimatgedankens
Dies wird verwirklicht durch enge Kontakte und Zusammenarbeit mit Heimathäusern

und -museen (Heimathaus Sonthofen, Zumsteinhaus Kempten...)

- c. Förderung der internationalen Verständigung durch internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mineralogie, Geologie, etc.
Durch enge persönliche Kontakte und Besuche unserer Mitglieder im Ausland.
- d. Sonstiges

Darüber hinaus soll erreicht werden, dass geeignete Mittel gefunden werden, die dazu führen, dass Kinder und Jugendliche an die Geologie und Erdgeschichte des Allgäus herangeführt und in dieser Hinsicht schon vorhandene Interessen gefördert werden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Mit dem Verein "D'Allgaier Stoi'klopfer e. V. liegt ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung vor.

Es werden keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt. Vereinsmittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden Rücklagen können gebildet werden, wenn dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen.

Vereinsmitglieder und Angehörige der satzungsgemäß bestimmten Organe erhalten kein Honorar. Aufwendungen werden nur bis zur Kostendeckung erstattet.

Personen, die eine vereinsfremde Tätigkeit ausüben, dürfen daraus keine unverhältnismäßig hohen Begünstigungen erlangen.

§ 4. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geschäftsjahr

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten, soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 5. Verhältnis zur VFMG e. V., Heidelberg

Der Verein "D'Allgaier Stoi'klopfer", Kempten ist der VFMG e. V. , Heidelberg angegliedert.

Die neu eintretenden Mitglieder sind darüber zu informieren, dass der Verein der VFMG angehört. Ein Eintritt in die VFMG ist nicht zwingend erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 6. Erwerb, Arten

- a. Mitglied des Vereins "D'Allgaier Stoi'klopfer" e. V. , Kempten kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und jeder, der nicht voll geschäftsfähig (minderjährig) ist, wenn die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Die Mitgliedschaft muss bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden.
- b. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitgliedschaft
 - fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will.

§ 7. Rechte

a. Wahl- und Stimmrecht

Jedes volljährige Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Bei minderjährigen Mitgliedern beschränkt sich das Wahlrecht auf das aktive Wahlrecht.

Bei sonstigen Abstimmungen haben alle ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht, soweit nicht diese Satzung Einschränkungen macht.

fördernde Mitglieder haben ein Stimmrecht nur insoweit, als es die Verwendung ihrer Beiträge betrifft.

b. Antragsrecht

Volljährige Mitglieder haben ein unbeschränktes Antragsrecht.

Minderjährige Mitglieder haben ein beschränktes Antragsrecht.

Die Beschränkungen werden in der Satzung gesondert aufgeführt.

Fördernde Mitglieder haben ein Antragsrecht nur insoweit, als es die Verwendung ihrer Beiträge betrifft.

§ 8. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich bei ihrem Eintritt einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Beiträge werden fällig in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt. Der Beitrag beträgt z. Zt. 25. - DM.

Abweichende individuelle Regelungen bleiben vorbehalten.

Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt und protokolliert.

§ 9. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- Austrittserklärung
- Tod
- Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädlich verhält. Vereinschädliches Verhalten liegt vor, wenn

- der Vereinsfriede ständig in fortwährender Weise unverhältnismäßig gestört wird,
- aus Habgier die Natur ausgebeutet wird und dadurch nachhaltige Schäden an der Umwelt entstehen,
- der Verein und die Mitglieder fortwährend herabgesetzt und herabgewürdigt werden
- oder ein sonstiger Grund vorliegt, der einen Ausschluss rechtfertigt.

III. Organe

§ 10. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorstand,
- Stellvertretender Vorstand,
- Kassier,
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der Stellvertretende Vorstand. Sie können den Verein je allein vertreten.

b. Amtszeit

die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird ein Ersatzmann gewählt.

c. Beschlüsse

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

d. Haftung

Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach § 31 BGB.

§ 11. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung ein. Einfache Beschlüsse können auch auf den monatlichen Zusammenkünften gefasst werden.

§ 12. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder reicht für die Wahl aus. Es können für die Wahl schriftliche oder mündliche Vorschläge gemacht werden.

§ 13. Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenführung und des Finanzrahmens ist ein oder mehrere Kassenprüfer zu bestellen. Es kommen dabei nur neutrale Vereinsmitglieder in Betracht. Die einfache Mehrheit der Stimmen reicht für die Wahl aus.

§ 14. Nebenämter

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Vereins können Nebenämter geschaffen und besetzt werden.

Folgende Nebenämter sind einzurichten:

- Gerätewart; er hat die technischen Geräte zu überwachen und er hat sie Befugten (Vereinsmitgliedern) zur Verfügung zu stellen.

- Wahlleiter; er hat die Wahlen und die Entlastung der Organe zu leiten und zu überwachen. Niemand kann in eigener Sache Wahlleiter sein.
- Protokollführer; er hat sämtliche Beschlüsse und Verhandlungen zu protokollieren. Er und ein Vorstandmitglied haben das Protokoll abzuzeichnen.

Darüber hinaus können auf Antrag weitere Nebenämter geschaffen werden.

IV. Beschlußverfahren

§ 15. Einfache Beschlüsse

Über Dinge, die das allgemeine bzw. übliche Vereinsleben betreffen, wird auf Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Ein formloser Antrag genügt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Zu den o. g. Dingen gehört auch die Entlastung der satzungsgemäß bestimmten Organe, die jeweils einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Für Beschlüsse bzw. deren Ausführung, die wirtschaftliche Auswirkungen haben, die über den Beitrag hinaus gehen, brauchen minderjährige Mitglieder die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 16. Besondere Beschlüsse

Besondere Beschlüsse können nur von volljährigen, ordentlichen Mitgliedern gefasst werden. Minderjährige Mitglieder sind auf Antrag für die Dauer des besonderen Beschlussverfahrens von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sie selbst unmittelbar Betroffene sind.

Besondere Beschlussverfahren im einzelnen:

a. Satzungsänderung

Die Satzung kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds hin geändert werden. Die Satzung gilt als geändert, wenn eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder für den Änderungsantrag stimmt.

b. Ausschluss von Mitgliedern

Für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist erforderlich,

- dass ein schriftlicher Antrag vorliegt und
- dass die Voraussetzungen des § 9. dieser Satzung erfüllt sind.

Der Vorstand und ein neutrales Mitglied haben über diesen Antrag eine Empfehlung abzugeben, soweit niemand selbst betroffen ist. Der Ausschluss muss dabei die behauptete Tatsache klären und die Gegenseite dazu anhören.

Danach ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Auf Antrag kann der Betroffene in der Versammlung zur Sache angehört werden.

Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge. Er ist verpflichtet, ausstehende Beiträge bis zum letzten, abgelaufenen Geschäftsjahr zu leisten.

Er muss vom Verein entlehene Gegenstände zurückgeben. Er selbst hat einen Rückgabelanpruch gegen den Verein, wenn er dem Verein Gegenstände geliehen hat.

c. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 4/5 (Vierfünftel) aller Vereinsmitglieder dafür stimmen.

Macht die Anzahl der minderjährigen Vereinsmitglieder 1/5 (Einfünftel) oder mehr aus, entfällt die obige Beschränkung

Wendet sich innerhalb von 14 Tagen mehr als 1/5 (s. o.) aller Vereinsmitglieder gegen den Beschluss, so ist erneut darüber abzustimmen.

V. Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösungsbeschuß

Wird der Auflösungsbeschuß der Mitgliederhauptversammlung rechtskräftig, so ist dies dem Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen. Es werden 3 Personen bestimmt, die die Liquidation des Vereins betreiben.

§ 18. Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung Der Finanzämter ausgeführt werden.

VI. Schlußbemerkungen

§ 19. Spenden

a. Verwendung

Spenden dürfen nur für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. In erster Linie soll damit Wissenschaft und Forschung gefördert werden. Rücklagenbildung ist zulässig, wenn dadurch sichergestellt wird, daß der Vereinszweck erfüllt wird.

b. Bescheinigung

Der Verein muß dem Spender eine Bescheinigung ausstellen, aus der eindeutig hervorgeht, welcher Vereinszweck durch seine Spende gefördert wird. Es wird im übrigen auf die gesetzliche Vorschrift verwiesen.

§ 20. Geschäftsführung bis zur Eintragung

Die Geschäftsführung obliegt bis auf weiteres der VFMG-Bezirksgruppe Allgäu. Diese kann die Geschäftsführungsbefugnis an ihre Organe weitergeben

§ 21. Vorbehalt zur Errichtung einer Geschäftsordnung

Auf Antrag kann die praktische Ausführung des Vereinslebens in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung darf nur Dinge regeln, die außerhalb der Satzung stehen.